



Montessori Integrationskindergarten

München Ost – MIMO e.V.
Emil-Riedel-Str.1
80538 München
Tel. 089/21019490
www.mimo-ev.de

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Montessori Integrationskindergarten München Ost – MIMO e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik sowie die Inklusion und der Unterhalt eines anerkannten Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte (im Folgenden wird zur Vereinfachung nur der Begriff Kindergarten verwendet).
2. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder ab drei Jahren bis zur Schulreife. Die Gruppe ist altersgemischt. Ein besonderes Anliegen ist die Integration / Inklusion von

Kindern mit besonderen Bedürfnissen sowie die Umsetzung der Montessori Pädagogik. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die pädagogische Leitung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft - Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen zulässig.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind

insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Aufnahme von Darlehen ab 2.000 €, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr - im vierten Quartal - zusammen. Sie ist darüber hinaus auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.

3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis Ende September schriftliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einreichen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann auf einen Vertreter übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorstand zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu verteilen.

8. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ohne Versammlung ist zulässig. Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens kann der Vorstand auch eine Abstimmung per Telefax oder per e-mail zulassen. Im schriftlichen Verfahren sind die Mitglieder nur beschlussfähig, sofern mindestens 50 % der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Das schriftliche Verfahren ist durch einen Aushang in den Räumen des Kindergartens unter Angabe der oder des Beschlusstextes anzukündigen. Die schriftliche Abstimmung beginnt eine Woche nach dem erfolgten Aushang bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem erfolgten Aushang. Die schriftlichen Stimmen sind an den Vorstand zu richten, der auch die Auszählung vornimmt. Nach Durchführung des schriftlichen Verfahrens hat der Vorstand ein schriftliches Protokoll der Abstimmung zu erstellen, welches durch mindestens ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unverzüglich nach Erstellung in den Räumen des Kindergartens auszuhängen und somit das Abstimmungsergebnis bekannt zu machen.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ausgenommen davon entscheidet die pädagogische Leitung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB über die pädagogischen Inhalte und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte insbesondere über die Ein-/Ausstellung der Mitarbeiter.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.

3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

4. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

6. Pro Jahr sollen vier Vorstandssitzungen stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die den Eltern zugänglich gemacht werden. Die pädagogische Leitung hat eine beratende Funktion im Vorstand.

7. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

8. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Kassenwartes für Fehlverhalten bei Ausführung der ihnen vom Verein übertragenen Aufgaben ist gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz vor.

Wird ein Mitglied des Vorstandes oder der Kassenwart für Fehlverhalten bei Ausführung der ihm vom Verein übertragenen Aufgaben von einem Dritten persönlich in Anspruch genommen, so stellt ihn der Verein von diesen Ansprüchen frei.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kirschbaum Kindergarten e.V., Gerhardstraße 17,81543 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 23.11.2017 in Kraft spätestens mit der Eintragung ins Vereinsregister und ersetzt die Fassung vom 7.Dezember 2006.